

**Stadt Ravensburg
Kreis Ravensburg**

**Satzung
zur Teilaufhebung der Satzung
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets "Östliche Vorstadt"
vom**

Der Gemeinderat der Stadt Ravensburg hat aufgrund von § 162 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

**§1
Bisherige Sanierungssatzung "Östliche Vorstadt" und Erweiterungen**

- (1) Das Sanierungsgebiet "Östliche Vorstadt" wurde mit Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Östliche Vorstadt" am 24.07.2006 beschlossen und trat mit Bekanntmachung vom 01.08.2006 in Kraft.
- (2) Das Sanierungsgebiet "Östliche Vorstadt" wurde aufgrund dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 21.05.2007 um verschiedene Grundstücke im Bereich der Raueneggstraße, der Holbeinstraße, Herrenstraße, Saarlandstraße erweitert. Die Erweiterungssatzung trat mit Bekanntmachung vom 30.06.2007 in Kraft.
- (3) Das Sanierungsgebiet "Östliche Vorstadt" wurde mit Satzungsbeschluss vom 27.04.2009 um Grundstücke im Bereich des Baublockes Burgstraße – Marktstraße – Eichelstraße, im Bereich der Straßenflächen der Burgstraße, in einem Teilbereich der Straßenfläche der Marktstraße, im Bereich der Burgstraße 14, im Bereich der städtischen Hanggrundstücke zwischen der Burgstraße und dem Mehlsackplateau, einem Teil des Mehlsackweges, dem Grundstücksbereich Mehlsackweg 11, einem Teil Philosophenweg sowie den Städtischen Grundstücken unterhalb dem Veitsburghang erweitert. Die Erweiterungssatzung trat mit Bekanntmachung vom 30.09.2009 in Kraft.

**§2
Teilaufhebung des Sanierungsgebietes**

Die Sanierungssatzung "Östliche Vorstadt" wird im Bereich der Veitsburg und der Aufgänge zur Veitsburg für folgende Grundstücke/Teilbereiche aufgehoben:

Flurstücke 1636, 1637, Teilbereich Flst. 1638 – Philosophenweg, Flst. 1640/1, Flst. 1640/2, Flst. 1880 – Veitsburgstraße auf dem Veitsburgrücken, Flst. 1880/1, Flst. 1880/2 mit den Gebäuden Veitsburg 1, Flst. 1880/4 mit den Gebäuden Veitsburg 2 und Flst. 1880/5

Maßgebend ist der Lageplan vom 25.04.2018, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

Die Sanierungssatzung und der Lageplan sind beim Stadtplanungsamt Abt. Stadtsanierung, Salamanderweg 22, 88212 Ravensburg zur Einsicht während den Sprechzeiten niedergelegt.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtshinweis:

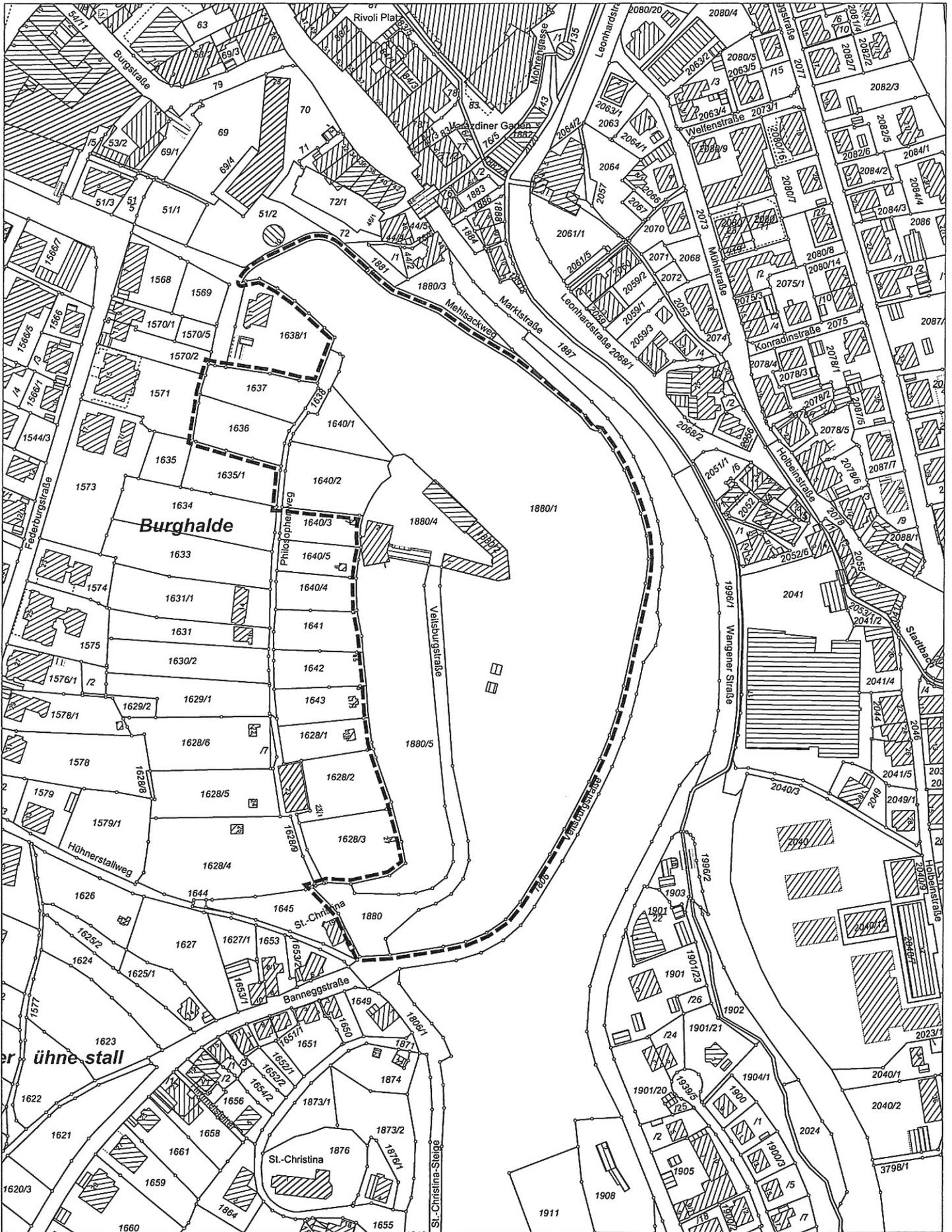
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB), der Gemeindeordnung (Gemo) oder in den aufgrund der GemO ergangenen Vorschriften bezeichnet sind, sind nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO).

Ausgefertigt

Ravensburg, den

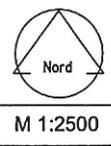
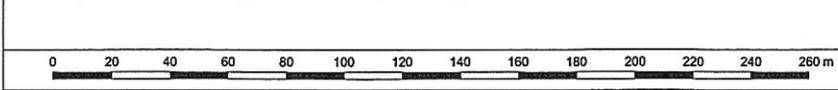
Dr. Rapp
Oberbürgermeister



GIS Ausdruck
vom: 25.04.2018

Plannummer:
306331

Lageplan
Satzung zur Teilaufhebung der Sanierungssatzung "Östliche Vorstadt"



 **Stadt
Ravensburg**